



Auszug aus der Anlage 1 zur Immatrikulationssatzung vom 11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 3. Juli 2013

INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG

Vorbemerkung

zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl
Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist,
handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die
Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den
künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationssatzung verwiesen.

1.7.1 Begabtenprüfung für den Bachelor Schauspiel

Die Begabtenprüfung besteht aus

1. der künstlerischen Aufnahmeprüfung, vgl. 1.7

2. der Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung

1. Die für das Studium hinreichende Allgemeinbildung wird nachgewiesen
 - durch eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht. Sie bezieht sich auf einen Text mit aktueller Thematik mit kulturellem Bezug. Die Bearbeitungszeit beträgt 150 Minuten (2 ½ Stunden).
 - durch ein den Aufsatz ergänzendes Kolloquium (ca. 20 Minuten). Dieses bezieht sich auf Inhalte, Voraussetzungen und kulturelle Kontexte des angestrebten Studienfaches. Es soll Aufschluss über die Studierfähigkeit, das besondere Interesse am Studienfach und den Stand der Allgemeinbildung geben. Das Kolloquium kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei bei Gruppenprüfungen die Prüfungszeit auf die einzelnen Teilnehmer etwa gleichmäßig zu verteilen ist.

oder durch Vorlage eines Zeugnisses einer Fachhochschulreife.

2. Über die schriftliche und die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen.
3. Die Prüfungskommission der Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung besteht aus zwei Hochschullehrern, die ein wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben.
4. Die Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung kann nur einmal und nur in allen Teilen wiederholt werden.
5. Die Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsteilen jeweils mit mindestens 13 Punkten bewertet worden sind.
6. Rücktritt, Unterbrechung, Ausschluss von der Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung: vgl. § 17
7. Die Prüfung ist nicht öffentlich.